

Prüfung der Zuverlässigkeit im Gewerberecht

Was muss / was darf ich tun?

Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender,
der nach dem Gesamteindruck
seines Verhaltens
nicht die Gewähr dafür bietet,
dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß
betreibt.

(BVerwG, Urt. v. 02.02.1982, Az.: 1 C 52.78)

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der **Antragsteller**
die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche **Zuverlässigkeit**
nicht besitzt;

die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den
letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines **Verbrechens,**
wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwä-
sche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Be-
truges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Be-
teiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines **Vergehens**
nach § 27 des Jugendschutzgesetzes rechtskräftig verurteilt worden
ist, ...

§ 33c Abs. 2 GewO

idR keine Zuverlässigkeit, wenn der **Antragsteller**

1. **Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde** oder der einem **unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz** unterliegt, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. Mitglied in einer **Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ... festgestellt hat**, war und seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung **Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ... verfolgt** oder in den letzten fünf Jahren verfolgt hat.

§ 34a Abs. 1 S. 3, 4 GewO

(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen,

1. die **zuverlässig** sind, ...

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine **unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes** ein; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen*

- *- gesetzl. Vertreter jur. Personen, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
- mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch solche Personen nicht, die

1. Mitglied

a) in einem **Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde** oder der einem **unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz** unterliegt oder

b) in einer **Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat**, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung **Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes** verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben.

... Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffes eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen, ... zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die **Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen**. Das gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 BewachV

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

1. eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 Absatz 1,
2. eine **unbeschränkte Auskunft** nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
3. eine **Stellungnahme** der für den Wohnort zuständigen **Behörde der Landespolizei**, einer zentralen **Polizeidienststelle** oder des jeweils zuständigen **Landeskriminalamts**, ...

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde zusätzlich zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die **Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems** veranlassen.

§ 34a GewO, ab 01.12.2016 geltende Fassung

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der **Antragsteller** oder eine der **mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen** die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;

die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines **Verbrechens** oder wegen **Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers** oder einer **Insolvenzstraftat** rechtskräftig verurteilt worden ist, ...

§§34c Abs. 2, 34f Abs. 2 GewO (§ 34i Abs. 2 GewO)

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der **Antragsteller** die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;

die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines **Verbrechens** oder wegen **Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers** oder einer **Insolvenzstraftat** rechtskräftig verurteilt worden ist, ...

§ 34d Abs. 2 GewO

Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die **Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden** oder **einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person** in Bezug auf dieses Gewerbe dazun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

§ 35 Abs. 1 S. 1 GewO

Bei den Gewerbebezweigen ... hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbebeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die **Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden** zu überprüfen.

Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein **Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz** und eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5** zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.

§ 38 Abs. 1 GewO

Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, hat die Gemeinde unverzüglich nach der gemäß § 2 Abs. 1 erstatteten Anzeige **die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen**. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein **Nachweis über das beantragte Führungszeugnis ...**
2. ein **Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ...**
3. ein **Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht ... und vom Vollstreckungsgericht ... zu führenden Verzeichnis,**
4. eine **steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.**

§ 4 Abs. 1 SächsGastG

Zusammenfassung:

erlaubnispflichtige Gewerbe:

- Gewerbetreibende
- teilw. Betriebs- bzw. Niederlassungsleiter (§§ 34a, 34c, 34f, 34i GewO)
- teilw. sonstige Beschäftigte: Wachpersonen (§ 34a GewO)

Umfang:

teilw. gesetzl. geregelt:

- § 9 Abs. 1 BewachV (unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)
- § 9 Abs. 2 BewachV (Abfrage d. nachrichtendienstl. Informationssystems)
- künftig § 34a GewO

Überwachungsbedürftige Gewerbe:

- Gewerbetreibende

Umfang:

teilw. geregelt

- § 38 Abs. 1 GewO (Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG + Auskunft aus dem GZR)
- Gaststättengesetze der Länder

Erlaubnisfreie Gewerbe:

bei Hinweisen auf Unzuverlässigkeit

GU-Verfahren

Umfang: *nicht geregelt*

Keine abschließenden Regelungen zum Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung!

Welche Informationsquellen darf die Behörde nutzen?

Sie darf

personenbezogene Daten

des **Gewerbetreibenden**

und **solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt,**
erheben,

soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit

und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien

bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren
erforderlich sind.

Erforderlich können insbesondere Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder anhängigen

1. **gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,**
2. **Insolvenzverfahren,**
3. **steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder**
4. **ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.**

Die Daten sind **beim Betroffenen** zu erheben.

Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine **Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich** macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass **überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen** beeinträchtigt werden.

§ 11 Abs. 1, 2 GewO

Die Finanzämter und die Träger der Sozialleistungen sind nach § 30 AO bzw. § 35 SGB 1 aufgrund einer Güterabwägung aus zwingendem öffentlichem Interesse befugt, die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen für die Durchführung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 GewO an die dafür zuständige Behörde und an die Verwaltungsgerichte mitzuteilen.

(OVG Hamburg, Urt. v. 08.07.1980, Az.: Bf III 103/78)

Die Finanzbehörden durften der Gewerbebehörde und später den Verwaltungsgerichten Mitteilung machen über das Verhalten des Klägers bei der Abgabe von Steuererklärungen und bei der Entrichtung von Steuern sowie über die Höhe der Steuerrückstände, obgleich diese Tatsachen grundsätzlich gemäß § 30 Abs. 2 AO 1977 Gegenstand des Steuergeheimnisses sind. ...

Die Offenbarungsbefugnis der Finanzbehörden ergibt sich aus § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO 1977, ...

Nach dieser Vorschrift ist die Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Tatsachen zulässig, soweit für die Offenbarung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

(BVerwG, Urt. v. 02.02.1982, Az.: 1 C 146/80)

Das Steuergeheimnis wird grundsätzlich nicht verletzt, wenn die Offenbarung von erheblichen Steuerrückständen gegenüber den Gewerbebehörden dazu dienen kann, diesen die Erfüllung der ihnen durch § 35 GewO auferlegten Aufgabe zu ermöglichen.

(BFH, Urt. v. 29.07.2003, Az.: VII R 39, 43/02, VII R 39/02, VII R 43/02)

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

vom 31. Januar 2014:

8.1 Die Gewerbebehörden können bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses für Zwecke eines Gewerbeuntersagungsverfahrens über die Verletzung steuerlicher Pflichten unterrichtet werden, die mit der Ausübung des Gewerbes, das untersagt werden soll, im Zusammenhang stehen (vgl. im Einzelnen BMF-Schreiben vom 19.12.2013, BStBl 2014 I S. 19).

BMF-Schr. v. 19.12.2013, Ziff. 1.3:

Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davon abhängig, ob die Voraussetzungen des Gewerberechts ... tatsächlich vorliegen.

Das zu beurteilen gestattet § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO der Finanzbehörde nicht, die damit vielmehr dem Vollzug des Gewerberechts, der allein der Gewerbebehörde obliegt, unzulässig vorgreifen würde.

Tatsachen, die eindeutig nicht geeignet sind, alleine oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder eine Gewerbeuntersagung zu rechtfertigen, dürfen nicht mitgeteilt werden.

Ziff. 1.4:

Ein **zwingendes öffentliches Interesse** an der Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen gegenüber den Gewerbebehörden liegt grundsätzlich nur vor, **soweit es sich um Steuern handelt, die durch die gewerbliche Tätigkeit ausgelöst wurden** (insbesondere Lohnsteuer, Umsatzsteuer - vgl. BFH-Urteil vom 10. Februar 1987, VII 77/84, BStBl II S. 545). Bei **Personensteuern** (insbesondere Einkommensteuer, Kirchensteuer) besteht ein solcher Zusammenhang, **soweit diese Steuern durch die gewerbliche Tätigkeit ausgelöst wurden**. Unabhängig davon ist ein zwingendes öffentliches Interesse an der Mitteilung hinsichtlich der Personensteuern **auch dann zu bejahen**, wenn Versagung, Rücknahme oder Widerruf einer gewerberechtlichen Erlaubnis oder Gewerbeuntersagung wegen **Unzuverlässigkeit infolge wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit** im Raume stehen ...

Informationsquellen:

Führungszeugnis (für Behörden!)

GZR

Finanzamt

Berufsgenossenschaft

Insolvenzbekanntmachungen

Vollstreckungsportal

Staatsanwaltschaft (Strafakten)

Polizei

Wohn- u. Betriebssitzgemeinde

Kammern (IHK, HWK)

frei zugängliche Daten (z. B. Internet, Presse)

Danke.